

Leitsätze:

1. Bewährungsausgestaltende Weisungen und Auflagen nach den §§ 56b und 56c StGB sind nicht schrankenlos verfügbar, sie bedürfen einer aus dem Wortlaut oder dem Sinn dieser beiden Vorschriften zu entnehmenden Rechtsgrundlage
2. Der Widerruf einer Strafaussetzung (oder eine sonstige Reaktion) nach § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 StGB wegen Nichtbeachtung einer solchen gerichtlichen Weisung oder Auflage darf nur dann erfolgen, wenn die verletzte Bewährungsanordnung zulässig war.
3. Die durch den Bewährungswiderruf veranlasste sofortige Beschwerde eines Verurteilten indiziert nicht nur eine Prüfung in tatsächlicher Hinsicht, ob der Verurteilte wirklich gegen die Auflage „gröblich oder beharrlich“ verstoßen hat, sondern auch – und sogar vorrangig – die Rechtsprüfung (Einschränkung nach § 453 Abs. 2 Satz 2 StPO), ob die gegebene Auflage gesetzmäßig war .
4. Das mit der Sache befasste Beschwerdegericht kann aus prozessökonomischen Gesichtspunkten zur Schaffung von Rechtsklarheit auch ohne Antrag die gesetzeswidrige Weisung oder Auflage selbst aufheben (Rechtsgedanke des § 56e StGB), weil mit dem Verdikt der Rechtswidrigkeit der betroffenen Anordnung jede weitere Ermessensausübung des Vollstreckungsgerichts hierzu obsolet ist. Das Fehlen eines expliziten Antrages des Verurteilten auf Aufhebung ist unschädlich, da er durch die Aufhebung nicht beschwert wird.

OLG Dresden, 2. Strafsenat, Beschluss vom 7. September 2012, Az.: 2 Ws 401/12



Oberlandesgericht
Dresden

2. Strafsenat

Aktenzeichen: 2 Ws 401/12
1 StVK 112/12 – LG Zwickau

BESCHLUSS

vom 07.09.2012

In der Strafvollstreckungssache gegen

N.N.

Verteidiger: Rechtsanwalt R.

wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln u.a
hier: sofortige Beschwerde gegen den Widerruf der Strafaussetzung

hat der 2. Strafsenat des Oberlandesgerichts Dresden am 07.09.2012

beschlossen:

1. Auf die sofortige Beschwerde des Verurteilten wird der Beschluss der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Zwickau vom 08. August 2012 aufgehoben.

Der Widerrufs Antrag der Staatsanwaltschaft Zwickau wird abgelehnt.

2. Die mit Beschluss des Amtsgerichts Aue vom 12. Oktober 2011 erteilte Arbeitsauflage wird aufgehoben.
3. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens einschließlich der hierdurch erwachsenen notwendigen Auslagen des Beschwerdeführers hat die Staatskasse zutragen.

Gründe

I.

Das Landgericht Zwickau verurteilte den Beschwerdeführer am 25. August 2009 in der Berufungsinstanz zu der Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in 12 Fällen, davon in 10 Fällen in Tateinheit mit unerlaubtem Erwerb von Betäubungsmitteln. Die Vollstreckung dieser Strafe setzte es zur Bewährung aus und bestimmte die Dauer der Bewährungszeit auf drei Jahre sechs Monate. Die Bewährungsüberwachung übernahm wegen Außerachtlassung der Konzentrationsmaxime des § 462a Abs. 4 Satz 3 StPO das erstinstanzliche Amtsgericht Zwickau.

Denn bereits zuvor hatte die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Zwickau mit rechtskräftigem Beschluss vom 04. Februar 2009 (Az.: 1 StVK 4/09) die Vollstreckung des letzten Strafdrittels der Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und zehn Monaten aus dem Urteil des Amtsgerichts Zwickau vom 26. Oktober 2006 (Az.: 6 Ls 340 Js 22588/05) zur Bewährung ausgesetzt und überwachte deren Verlauf. Dies teilte die eingesetzte Bewährungshelferin auch dem Amtsgerichts Zwickau in vorliegender Sache mit Schreiben vom 16. November 2009 mit.

Mit Verfügung vom 14. Januar 2010 gab das Amtsgericht Zwickau gleichwohl die Bewährungsüberwachung in vorliegender Sache nach § 462a Abs. 2 Satz 2 StPO an das Amtsgerichts Aue ab, nachdem der Verurteilte seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dessen Zuständig-

keitsbezirk verlegt hatte. Das Amtsgerichts Aue erklärte sich - gleichfalls unter Außerachtlassung der Konzentrationsmaxime des § 462a Abs. 4 Satz 3 StPO - mit Beschluss vom 16. Februar 2010 für zuständig und übernahm fortan die Überwachung.

Der Aufforderung des Amtsgerichts Aue vom 07. September 2010, die Teilnahme der im Bewährungsbeschluss der Berufungskammer vom 25. August 2009 auferlegten ambulanten Nachsorge zur Langzeittherapie nachzuweisen, kam der Verurteilte am 29. September 2010 nach. Nachdem die weiterhin eingebundene Bewährungshelferin dem Amtsgericht Aue mit Berichten vom 11. November 2010 erneut mitteilte, dass die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Zwickau die Bewährungsüberwachung in der Parallelsache innehatte, und mit weiterem Schreiben vom 27. April 2011 über eine sich zunehmend abzeichnende Unzuverlässigkeit des Verurteilten bei der Wahrnehmung von Besprechungsterminen mit der Bewährungshilfe berichtete, führte das Amtsgericht am 12. Oktober 2011 einen Anhörungstermin durch. Nach Ermahnung des Verurteilten über die Einhaltung der Bewährungspflichten und der Androhung, die Strafaussetzung bei erneutem Verstoß ("ohne nochmalige Anhörung") zu widerrufen, erteilte ihm das Amtsgericht nunmehr die zusätzliche Auflage, 60 Stunden gemeinnütziger Arbeit "binnen vier Wochen" nach näherer Weisung des Bewährungshelfers abzuleisten. Eine Begründung für diese Auflage erfolgte nicht.

In der Folgezeit erfüllte der Verurteilte diese Arbeitsaufgabe nur unzureichend; er leistete insgesamt 25 Stunden ab. Nach entsprechenden Berichten der Bewährungshilfe, einem zunächst auf den 24. Mai 2012 anberaumten, sodann auf den 13. Juni 2012 verlegten und nach Hinweis der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts auf § 462a Abs. 4 Satz 3 StPO wieder abgesetzten Anhörungstermin "übertrug" das Amtsgericht die Bewährungsüberwachung mit "Beschluss" vom 06. Juli 2012 der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts. Die Strafvollstreckungskammer, der die Existenz der vorliegenden Bewährungssache bereits seit spätestens 05. September 2011 - mutmaßlich schon früher - bekannt war (Übersendung des Anhörungsprotokolls vom 11. Juli 2011 in eigener Bewährungssache [Az.: 1StVK 4/09] an das Amtsgericht Aue zur Kenntnis), widerrief die Strafaussetzung wegen des Auflagenverstoßes nach erfolgter Anhörung des Verurteilten am 08. August 2012.

Hiergegen richtet sich die mit Verteidigerschriftsatz vom 20. August 2012 rechtzeitig erhobene sofortige Beschwerde des Verurteilten, deren Verwerfung als unbegründet die Generalstaatsanwaltschaft beantragt hat.

Die sofortige Beschwerde ist begründet.

Nach derzeitigem Sachstand gibt es keinen Widerrufsgrund, insbesondere kann die unzureichende Erfüllung der vom Amtsgericht nachträglich angeordneten Arbeitsauflage nicht als solcher herangezogen werden. Ein Widerruf (oder eine sonstige Reaktion) nach § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 StGB darf nur dann erfolgen, wenn die gegebene Weisung oder die erteilte Auflage zulässig war (vgl. Groß in: Münchener Kommentar. StGB, § 56f Rn. 11, 18; Fischer, StGB, § 56f Rn. 10, 12). Dies ist vorliegend nicht gegeben; der Beschluss des Amtsgerichts vom 12. Oktober 2011 erweist sich als gesetzeswidrig.

Zwar ergibt sich seine Gesetzeswidrigkeit nicht schon aus dem Umstand, dass die Auflage vom sachlich unzuständigen Amtsgericht Aue, somit unter Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Gebot des gesetzlichen Richters (Art. 101 Abs.1 Satz 2 GG) angeordnet worden war. Dies belegt der in § 20 StPO zum Ausdruck kommende Rechtsgedanke, der auch im Strafvollstreckungsverfahren Gültigkeit hat.

Die Auflage vom 12. Oktober 2011 – entgegen der Rechtsansicht des Thüringer Oberlandesgerichts (vgl. Beschluss vom 13. Dezember 2010 - 1 Ws 455/10 -, zitiert nach juris) geht es vorliegend um eine solche – verstößt aber gegen das Willkürverbot. Überdies ist sie mangels einer zeitlich hinreichend bestimmten Vorgabe ("binnen vier Wochen" - gerechnet ab wann?) mit dem Bestimmtheitsgebot nur schwer vereinbar.

Weisungen und Auflagen nach den §§ 56b und 56c StGB sind nicht schrankenlos verfügbar, sondern bedürfen einer aus dem Wortlaut oder dem Sinn dieser beiden Vorschriften zu entnehmenden Rechtsgrundlage. Zwar ermöglicht grundsätzlich auch § 56f Abs. 2 Satz 1 Nr.1 StGB eine solche Reaktion auf einen festgestellten Bewährungsverstoß. Dies setzt aber notwendig voraus, dass wenigstens einer der drei in § 56f Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 StGB numerisch aufgeführten Widerrufsgründe gegeben ist. Die Regelung nach § 56f Abs. 1 und Abs. 2 StGB ist zwingender Natur; denn in Abs. 1 heißt es „widerruft die Strafaussetzung, wenn ...“ und Abs. 2 beginnt mit den Worten „Das Gericht sieht jedoch ... ab, wenn ...“. Daraus ergibt sich ein dogmatischer Prüfungsablauf, wonach das Gericht zunächst zu klären hat, ob (wenigstens) einer der drei „Versagenstatbestände“ vorliegt. Im Falle einer Bejahung muss es prüfen, ob die Voraussetzungen des Abs. 2 gegeben sind. Verneint es diese, ist der Widerruf gemäß Abs. 1 zwingend; bejaht es sie, muss es - ohne Ermessensspielraum - vom Widerruf absehen und eine der in Abs. 2 genannten Maßnahmen treffen. Deren Auswahl hat sich wiederum am Bewährungsziel zu orientieren: Sie muss ausreichen, die in § 56 Abs. 1 StGB festgeschriebene Grundvoraussetzung der Strafaussetzung zur Bewährung, nämlich

der Erwartung, dass der Verurteilte keine Straftat mehr begehen wird, sicherzustellen – der Widerruf wird damit zur ultima ratio erklärt.

Dem amtsgerichtlichen Beschluss, der allein aus dem einen Satz der Auflagenerteilung besteht, lässt sich hingegen keine Begründung für die Anordnung entnehmen. Auch anhand sonstiger Umstände ist nicht ersichtlich, nach welchen Erwägungen und auf welcher Rechtsgrundlage das Amtsgericht seine Anordnung getroffen hat. Weder ist nachvollziehbar, ob das Amtsgericht - dann allerdings zu Unrecht - vom Vorliegen eines Widerrufsgrundes ausgegangen ist, noch erschließt sich, nach welchen Erwägungen die erteilte Arbeitsauflage "ausreichend" im Sinne des § 56f Abs. 2 StGB sein sollte.

Nach Aktenlage lag zum Zeitpunkt der amtsgerichtlichen Auflagenerteilung ein Widerrufsgrund jedenfalls nicht vor. Allein in Betracht kommen konnte insoweit nur ein Widerruf nach § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB (Bewährungshelfer-Weisung). Diese Vorschrift verlangt aber, dass sich der Proband zum einen der Zusammenarbeit mit dem Bewährungshelfer entzieht und dies zum anderen „beharrlich“ geschieht. Dabei erscheint bereits fraglich, ob das bloß sporadische Aufsuchen des Bewährungshelfers bereits ein „sich Entziehen“ darstellt; nach der genannten Vorschrift hinzukommen muss jedenfalls, dass dieses Verhalten "beharrlich" sein und überdies im Sinne eines Kausalbezuges die Besorgnis neuer Straffälligkeit begründen müsste. Beides ist nicht ersichtlich.

Es ist daher nicht auszuschließen, dass die Reaktion des Amtsgerichts allein als "Bestrafung" für die zuvor berichtete schleppende Wahrnehmung der Besprechungstermine durch den Verurteilten bei der Bewährungshilfe erfolgt war. Dies wäre jedoch unzulässig, weil auch ein (durch die Maßnahme nach Abs. 2 vermiedener) Widerruf nicht der Bestrafung für Bewährungsversagen dient, sondern allein wegen erwiesener Fehlerhaftigkeit der Aussetzungsprognose als deren Korrektur ergeht.

III.

Die mit Beschluss des Amtsgerichts Aue vom 12. Oktober 2011 erteilte Arbeitsauflage wird aufgehoben.

Zwar ist für die Aufhebung einer Auflage die einfache Beschwerde gem. § 453 Abs. 2 Satz 1 StPO mit der Einschränkung nach § 453 Abs. 2 Satz 2 StPO (Gesetzmäßigkeit) vorgesehen; vorliegend hat der Verurteilte aber, veranlasst durch den Bewährungswiderruf, eine sofortige Beschwerde eingelegt. Dies indiziert nicht nur eine Prüfung in tatsächlicher Hinsicht, ob der

Verurteilte wirklich gegen die Auflage „gröblich oder beharrlich“ verstoßen hat, sondern, wie ausgeführt, auch – und sogar zuvor – die Rechtsprüfung, ob die gegebene Auflage gesetzmäßig war (vgl. auch Appl in: Karlsruher Kommentar StPO, § 453 Rn. 13).

Der Senat entscheidet aus prozessökonomischen Gesichtspunkten zur Schaffung von Rechtsklarheit selbst durch (Rechtsgedanke des § 56e StGB, Stree/Kinzig in Schönke/Schröder/Stree StGB 27. Aufl., § 56e Rnr. 5), weil mit dem Verdikt der Rechtswidrigkeit der Arbeitsaufgabe jede weitere Ermessensausübung des Vollstreckungsgerichts hierzu obsolet ist. Das Fehlen eines expliziten Antrages des Verurteilten auf Aufhebung der Auflage ist unschädlich, da er durch die Aufhebung nicht beschwert wird.

IV.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt in Ermangelung eines anderen Kostenschuldners die Staatskasse; die Auslagenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung des § 467 Abs. 1 StPO.